

DER DIREKTOR DES LANDSCHAFTSVERBANDES RHEINLAND

KÖLN, KÖLNSTRASSE 10, 5000 KÖLN 1, TEL. 0212 2211-11, TELEFAX 0212 2211-12



An die
Präsidentin des Landtags
des Landes Nordrhein-Westfalen
Frau Ingeborg Friebe
Platz des Landtags

Köln, 24. Juli 1991

4000 Düsseldorf 1



Maßregelvollzug

hier: Stellungnahme des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und des
Landschaftsverbandes Rheinland zum aktuellen Entwurf eines
Gesetzes zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes

Sehr geehrte Frau Friebe,

anliegende Stellungnahme der Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und
Rheinland zum aktuellen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Maßregelvollzugsgesetzes erhalten Sie zur Kenntnis.

Ich bitte Sie, im Landtag eine Entscheidung herbeizuführen, die es den
Landschaftsverbänden auch in Zukunft ermöglicht, ihren gesetzlichen Auftrag
für den Maßregelvollzug wahrzunehmen, ohne daß Kosten dieser
Landesaufgabe auf die Kommunen abgewälzt werden.

Mit gleicher Post haben der Ministerpräsident, der Innenminister, der
Finanzminister, der Justizminister und der Sozialminister des Landes
Nordrhein-Westfalen ein Exemplar der anliegenden Stellungnahme erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Dieter Fuchs)

Landschaftsverband Rheinland
Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Stellungnahme des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und des Landschaftsverbandes Rheinland zum aktuellen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes

Zu dem aktuellen Gesetzentwurf zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes, den das Kabinett am 16.07.1991 verabschiedet hat, ist zunächst allgemein folgendes festzustellen:

- Das Land beabsichtigt zu Lasten der Landschaftsverbände die bisherige Kostenerstattung im Maßregelvollzug durch einen pauschalen Aufwendersersatz zu ersetzen.

Die in § 22 des Entwurfs vorgesehene Streichung der Worte "Kosten" und "auf Kosten des Landes" kann von den Landschaftsverbänden nicht akzeptiert werden.

Diese Streichung, verbunden mit der Aufwendersbegrenzung im Landeshaushalt und einem pauschalen Aufwendersersatz, führen dazu, daß Kosten aus einer eindeutigen Landesaufgabe auf die Kommunen abgewälzt werden.

- Nach der inzwischen erfolgten Streichung des § 26 des Entwurfs wird die seit Jahren schon dringend erforderliche Klarstellung zur Kostentragungspflicht des Landes für die gem. §§ 126 a, 81 StPO, 73 JGG untergebrachten Personen weiter hinausgeschoben.
- Die voneinander abweichenden Auffassungen der beiden Landschaftsverbände einerseits und der Landesregierung andererseits zur Novellierung des Maßregelvollzugsgesetzes wurden in mehreren Schreiben und Resolutionen seitens der Landschaftsverbände verdeutlicht. Wir weisen darauf hin, daß der neue Gesetzentwurf trotzdem unsere Forderungen in den zentralen Punkten nicht berücksichtigt.
- Qualitative Verbesserungen, wie sie das Land für notwendig hält (so die Ausführungen der Landesregierung in der Antwort auf die Große Anfrage der SPD-Fraktion von Februar 1990), werden pauschal gesonderten Vereinbarungen zwischen dem Land und den Landschaftsverbänden überlassen, ohne daß für aktuell notwendige Verbesserungen dringend benötigte Mittel zur Verfügung gestellt werden.
- Der für das Jahr 1992 vorgesehene pauschale Aufwendersersatz in Höhe von 122 Mio. DM für beide Landschaftsverbände reicht bei weitem nicht aus. In der Begründung zum Gesetzentwurf (dort I.) weist das Ministerium selbst darauf hin, daß die Budgetansätze bereits für das Jahr 1991 122 Mio. DM betragen.

- Die Verteilung dieses zu gering angesetzten Aufwendersatzes zwischen beiden Landschaftsverbänden und damit zwischen den Kliniken nach der Zahl der jahresdurchschnittlich betreuten Patienten läßt die unterschiedlichen Kostenstrukturen der Landschaftsverbände zum einen sowie der einzelnen Maßregelvollzugseinrichtungen zum anderen gänzlich unberücksichtigt. Ein interner Ausgleich, sei es zwischen den Landschaftsverbänden oder zwischen den einzelnen Kliniken, ist wegen der durch das Krankenhaus- und Eigenbetriebsrecht vorgegebenen organisatorischen und wirtschaftlichen Selbständigkeit der Kliniken nicht möglich.

Es bestehen auch erhebliche rechtliche Bedenken, ob eine solche Nivellierung mit grundlegenden wirtschafts- und gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen in Einklang zu bringen ist.

Aufgrund des vorgesehenen Erstattungsverfahrens würden gleiche Vergütungen für ungleiche Krankenhausleistungen gezahlt, worin nach unserer Auffassung ein Verstoß gegen die Grundsätze des Krankenhausfinanzierungsrechts und gegen den Gleichheitsgrundsatz zu sehen ist.

- Die im Gesetzentwurf allein vorgesehene Belegungsausgleichsregelung bleibt weit hinter den Ausgleichsregelungen der Bundespflegesatzverordnung zurück. Damit stellt das Land die Landschaftsverbände für den Bereich des Maßregelvollzuges wesentlich schlechter als die Krankenkassen für den Bereich der allgemeinen Psychiatrie.
- Durch die beabsichtigte Neuregelung ist die Einführung eines wesentlich komplizierteren Abrechnungsverfahrens vorgesehen, mit der Folge, daß allein für die Umsetzung dieses Abrechnungsverfahrens ein erheblich erweiterter, mit zusätzlichen Kosten verbundener Verwaltungsaufwand erforderlich wird (Stichwort: "Entbürokratisierung!")

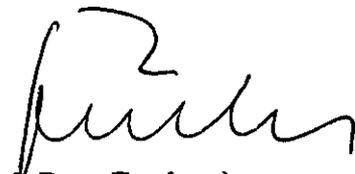
Im einzelnen können darüber hinaus folgende Regelungen durch die Landschaftsverbände nicht akzeptiert werden:

1. Nach § 22 a Abs. 1 des Entwurfs richtet sich der pauschale Aufwendersatz nach der vom Land "anerkannten" Zahl der im vorletzten Kalenderjahr im Jahresdurchschnitt betreuten Patienten. Es fehlt jede Angabe darüber, wie eine solche "Anerkennung" durch das Land erfolgen soll.
2. Die einzige Ausgleichsregelung des § 22 a Abs. 1 des Entwurfs bezieht sich ausschließlich auf Belegungsschwankungen von mehr als 2 %. Dabei bleibt aber offen, ob ein voller Ausgleich bei Überschreitungen der jahresdurchschnittlich betreuten Patienten gewährt wird oder ob ein Ausgleich nur für Belegungserhöhungen von mehr als 2 % gezahlt wird.
3. Der Entwurf sieht keine Regelung vor, Kostensteigerungen (Personal- und Sachkosten) im laufenden Jahr auszugleichen. Nach der vorgesehenen Systematik werden für die Kostensteigerungen ausschließlich die Planungsdaten des Landes, die erfahrungsgemäß hinter den tatsächlichen Tarifabschlüssen zurückbleiben, zugrunde gelegt.

4. Eine Orientierung der Sachkostensteigerungen am Preisindex für die allgemeinen Lebenshaltungskosten ist nicht sachgerecht, da dieser die spezifischen Kosten eines Krankenhauses, z. B. für medizinischen Bedarf unberücksichtigt läßt. Die Sachkosten müssen vielmehr entsprechend den spezifischen Verhältnissen im Krankenhaus, wie sie alljährlich von der DKG festgestellt werden, gesteigert werden.

Auch bei den Sachkosten ist eine Ausgleichsmöglichkeit für nicht vorhersehbare oder planbare und damit von den Landschaftsverbänden nicht zu vertretende Kostensteigerungen im Unterschied zur Bundespflegesatzverordnung nicht vorgesehen.

5. Die Regelungen für den Investitionsbereich führen zu einer gravierenden Verschlechterung gegenüber der derzeitigen Situation. Einmal müssen entsprechend § 22 a Abs. 4 des Entwurfs Investitionen bis zu 50.000 DM generell aus der Aufwendungspauschale finanziert werden. Zum anderen finden die in unregelmäßigen Abständen auftretenden kleineren und größeren Unterhaltungsaufwendungen keine Berücksichtigung.
6. Durch die nach § 22 b vorgesehene Verlagerung der Heranziehung der Patienten zu den Unterbringungskosten von den Staatsanwaltschaften auf die Landschaftsverbände wird den Landschaftsverbänden als reine Vollzugsbehörden eine typische Aufgabe der Vollstreckungsbehörde aufgebürdet. Dies steht im Widerspruch zu der vergleichbaren Regelung im Bereich des Strafvollzuges.
Außerdem ist die Heranziehung zu den Unterbringungskosten durch die Einrichtungen dem therapeutischen Vertrauensverhältnis mehr als abträglich.
7. Sowohl durch die in § 22 b des Entwurfs vorgesehene Heranziehung der Patienten zu den Unterbringungskosten als auch durch die in § 22 a Abs. 5 des Entwurfs vorgesehene Regelung über die Einziehung und Abführung der Erstattungsleistungen anderer Bundesländer entsteht ein erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die Landschaftsverbände. Für diesen zusätzlichen Kostenaufwand ist keine gesonderte Erstattung vorgesehen.
8. Die nach Artikel II vorgesehene Verteilung des pauschalen Aufwendersatzes zwischen Personal- und Sachkosten im Verhältnis 80 : 20 entspricht nicht den Erfahrungen der beiden Landschaftsverbände. Vielmehr muß hier eine Verteilung im Verhältnis 85 % Personal - und 15 % Sachkosten vorgenommen werden.


(Dr. Fuchs)
Direktor des
Landschaftsverbandes
Rheinland


(Dr. Scholle)
Direktor des
Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe